Sicherheitsdatenblatt
Montagekleber Fix-Power

vom: 26/04/2022 – Version 1 vom: 26/04/2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator
Beschreibung der Mischung:
Handelsname: ISOLBAU Montagekleber Fix-Power
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Empfohlene Verwendung: Dispersionsklebstoff auf Wasserbasis
Nicht empfohlene Verwendungen: N.A.
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant: IsolBau e.K.
Zur Thomas-Müntzer-Siedlung 9
02829 Markersdorf
Deutschland
Verantwortlicher: info@isolbau.de
1.4. Notrufnummer
Giftnotruf Berlin: +49-030-19-240 (Tag und Nacht)
Tel. Nr. :+49 (0) 3581 8999 884 Bürozeiten Mo-Fr 7:00-15:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken
2.2. Kennzeichnungselemente
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Spezielle Vorschriften:
EUH208 Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] und 1,2-Benzoisothiazol-3(2H)-on [EG Nr. 220-120-9]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine
2.3. Sonstige Gefahren
Kein Inhaltstoff PBT/vPvB ist vorhanden
Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
N.A.
3.2. Gemische
Beschreibung der Mischung: ISOLBAU Fix-Power
Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Bezeichnung	Nr.	Anteil	Einstufung	H-Sätze (siehe Nr.16)
2-Methyl-2H-Isothiazol-3-on	CAS:2682-20-4 EG:200-239-6 Indexnummer: 613-326-00-9	<0,0015 %	Acute Tox.2 Acute Tox.3 Acute Tox.3 Skin Corr.1B Eye Dam. 1 Skin Sens.1A Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H330 H311 H301 H314 H318 H317 H400 H410
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS:2634-33-5 EG:220-120-9 Indexnummer: 613-088-00-6	<0,005 %	Acute Tox.4 Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Skin Sens.1 Aquatic Acute 1	H302 H315 H318 H317 H400

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Nach Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt:
Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mit Wasser spülen.
Nach Verschlucken:
Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.
Nach Einatmen:
Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
N.A.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Behandlung:
(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel:
Wasser. Pulverlöscher, Kohlendioxid (CO_2).
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Keine Einschränkungen.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Verbrenungsgase nicht einatmen
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Geeignete Atemgeräte verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Ausreichende Belüftung der Räume.
7.3. Spezifische Endanwendungen
Verwendungen, die in den Unterlagen nicht genannt sind, sind vorher mit dem Vertreter der Firma abzusprechen.
Kein besonderer Verwendungszweck
Spezifische Lösungen für den Industriesektor
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter
Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Augenschutz:
Dicht schließende Sicherheitsbrille, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:
Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.
Handschutz:
Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:
Polychloropren - CR: Dicke >=0,5mm; Durchbruchzeit >=480min.
Nitrilkautschuk - NBR: Dicke >=0,35mm; Durchbruchzeit >=480min.
Butylkautschuk - IIR: Dicke >=0,5mm; Durchbruchzeit >=480min.
Fluorkautschuk - FKM: Dicke >=0,4mm; Durchbruchzeit >=480min.
Atemschutz:
Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.
Hygienische und technische Maßnahmen
Keine.
Geeignete technische Massnahmen:
Keine.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
Aussehen und Farbe: weißcremige Paste
Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: N.A.
pH: N.A.
pH: leicht alkalisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 100 °C
Flammpunkt: N.A.
Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.
Dampfdichte: N.A.
Dampfdruck: N.A.
Dichtezahl: 1.70 g/cm3
Wasserlöslichkeit: löslich
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.
Selbstentzündungstemperatur: N.A.
Zerfalltemperatur: N.A.
Viskosität: 45 000 000 cP
Explosionsgrenzen: == - Nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften: N.A. - Nicht brennbar
Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.
9.2. Sonstige Angaben
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen.
10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Temperatur über 150 °C
10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
a) akute Toxizität: Nicht klassifiziert
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht klassifiziert
c) schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht klassifiziert
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht klassifiziert
e) Keimzell-Mutagenität: Nicht klassifiziert
f) Karzinogenität: Nicht klassifiziert
g) Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht klassifiziert

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht klassifiziert
j) Aspirationsgefahr: Nicht klassifiziert

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigestzt.
Angaben zur Ökotoxizität:
Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts: Nicht eingestuft für Umweltgefahren
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.A.
12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.
12.4. Mobilität im Boden
N.A.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
N.A.
12.6. Andere schädliche Wirkungen
N.A.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
Eine Abfallschlüsselnummer gemäß Europäischem Abfallkatalog (EAK) kann aufgrund der Verwendungsabhängigkeit nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.
Produkt:
Abfälle nicht in die Kanalisation oder Wasserwege gelangen lassen.
Empfehlung: Komponente A mit Komponente B anmischen und aushärten lassen und als Baustellenabfälle entsorgen.
Ungereinigte Verpackung:
Empfehlung: Restlichen Inhalt leeren. Sorgfältig entleerte Verpackungen sind, je nach Herkunft, Hausmüll bzw. Baustellen- oder Gewerbeabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
14.1. UN-Nummer
N.A.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
N.A.
14.3. Transportgefahrenklassen
N.A.
14.4. Verpackungsgruppe
N.A.
14.5. Umweltgefahren
N.A.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.
Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):
N.A.
Lufttransport (IATA):
N.A.
Seetransport (IMDG):
N.A.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
VOC (2004/42/EC) : N.A.
RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EU)2015/830

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):
N.A.

Wassergefährdungsklasse
1

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:
N.A.

SVHC-Stoffe:
Keine.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der relevanten Sätze
Code Text
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH 208 Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächliche Literatur:
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Comission of the European Communities
Van Nostrand Reinold: SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage
Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.
Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
PBT: persistent, bioakkumulativ und toxisch
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE: Langfristige Exposition
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE: Kurzzeitexposition

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (ACGIH-Standard)
WGK: Wassergefährdungsklasse N.A.: Nicht anwendbar
N.A.: Nicht anwendbar
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig
PGK: Verpackungsvorschrift
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
PSG: Passagiere
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
WGK: Wassergefährdungsklasse

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:
Keine.